Tausend Finanz

Sichern Sie Ihr Lebenswerk!

Erben und Schenken

Rechtzeitig an den Nachlass denken

*Man soll sein Leben so **planen**, als ob man ewig lebe, und so **organisieren**, als ob man morgen sterbe.*

Altes asiatisches Sprichwort

Agenda

- Was sollte man wissen?
- Erbschaftssteuer
  - Berechnung
  - Höhe
- Schutz eines Teils des Erbes durch die richtige „Gestaltung“ einer Versicherung vor dem Zugriff des Finanzamtes

Was sollte man wissen?

- Wenn Sie sich mit der Zeit ein persönliches Vermögen aufgebaut haben, ist es wichtig, die Weichen für die nächste Generation zu stellen

- Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge.

- Dabei beraten Sie StB XXX und RA XXXX

Wer erbt?

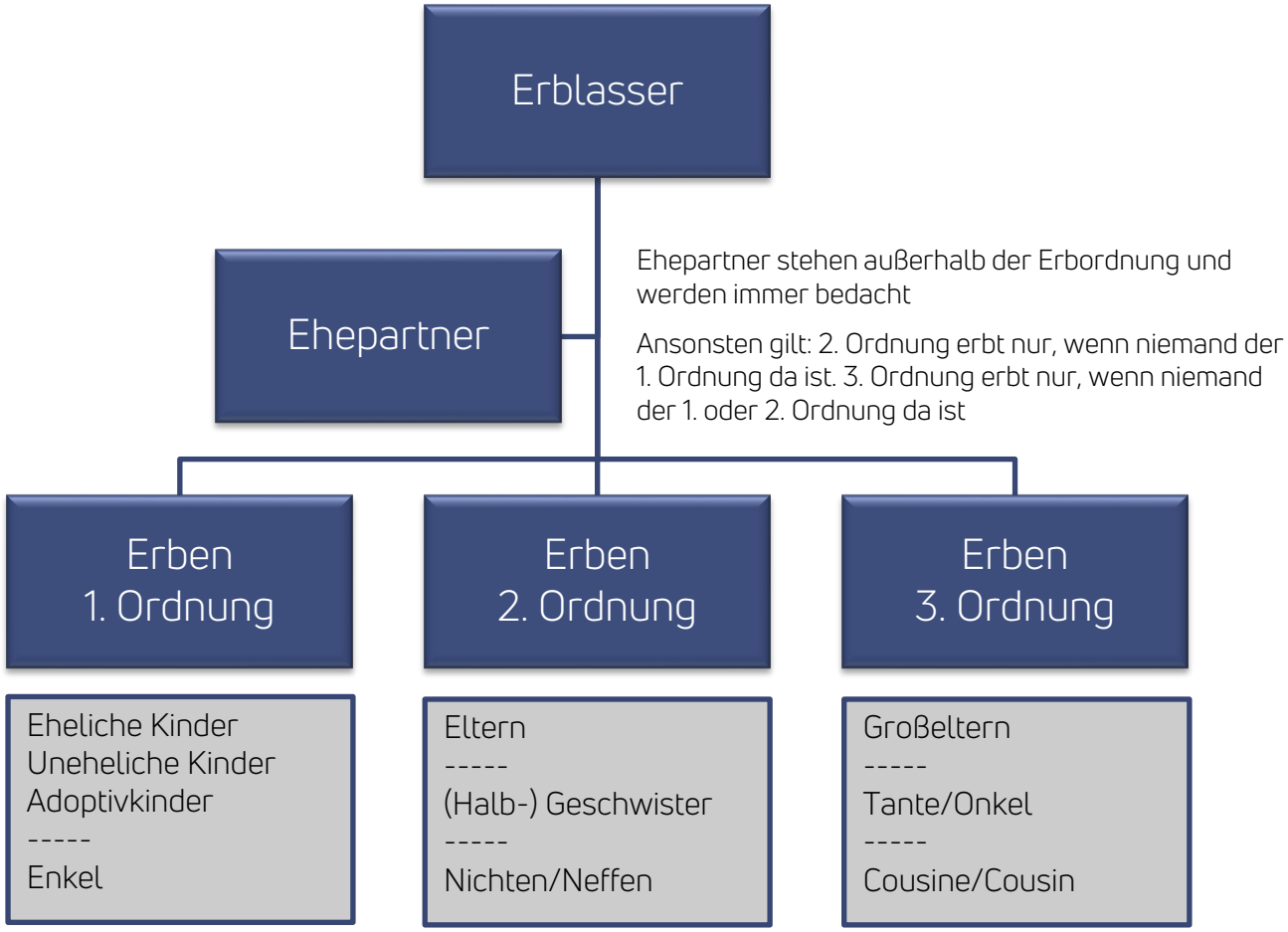
Erblasser
Ehepartner
Ehepartner stehen außerhalb der Erbordnung und werden immer bedacht
Ansonsten gilt: 2. Ordnung erbt nur, wenn niemand der 1. Ordnung da ist. 3. Ordnung erbt nur, wenn niemand der 1. oder 2. Ordnung da ist
Erben 1. Ordnung
Eheliche Kinder
Uneheliche Kinder
Adoptivkinder

Enkel
Erben 2. Ordnung
Eltern

(Halb-) Geschwister

Nichten/Neffen
Erben 3. Ordnung
Großeltern

Tante/Onkel

Cousine/Cousin

Freibeträge und Steuerklassen

Steuer-klasse	Betroffene	Freibetrag (§16 ErbStG)
I	Ehegatten (im Todesfall zusätzlich 256.000 EUR Versorgungsfreibetrag), Eingetragene Lebenspartner	500 TEUR
I	Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400 TEUR
I	Enkelkinder, Urenkel	200 TEUR
I	Eltern, Großeltern (Erbschaft)	100 TEUR
II	Eltern, Großeltern (Schenkung)	20 TEUR
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20 TEUR
III	alle übrigen Beschenkten und Erben (z. B. Lebensgefährten)	20 TEUR

Betroffene	zusätzlicher Versorgungs-Freibetrag (§17 ErbStG)
Ehegatten, Lebenspartner	256 TEUR
Kinder bis 5 Jahre	52 TEUR
Kinder von 5 bis 10 Jahren	41 TEUR
Kinder von 10 bis 15 Jahren	30 TEUR
Kinder von 15 bis 20 Jahren	20 TEUR
Kinder von 20 bis 27 Jahren	10,3 EUR

Bewertungsgrundlage und Steuerklassen

Nachlass	Freibetrag
Sparguthaben	Nominalwert
Wertpapiere	Niedrigster Kurswert
Renten	Kapitalwert /Vervielfältiger
Lebensversicherungen	Rückkaufswert
Immobilien	Vergleichswertverfahren

Vermögen bis	Steuer-klasse I	Steuer-klasse II	Steuer-klasse III
75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
6.000.000 EUR	19 %	30 %	30 %
13.000.000 EUR	23 %	35 %	50 %
26.000.000 EUR	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000 EUR	30 %	43 %	50 %

5 Tipps zur Vermeidung/Reduzierung von Erbschafts- und Schenkungssteuer

1. Rentenversicherung für Schenkung nutzen
2. Schenkung mit „Veto-Recht“
3. „Berliner Testament“ überdenken
4. Trennung Versicherungsnehmer und Versicherte Person
5. Risiko-Lebensversicherung kreuzen

Tausend Finanz

1. Rentenversicherung für Schenkung nutzen

Beispiel aus der Praxis

- Vater (65 Jahre) wollte seinem Sohn (40 Jahre) einen Betrag von 900.000 EUR schenken
- Er fragt sich, wie er dies macht, ohne einen Großteil an die Steuer zu verlieren
- Sollte er lieber einen Geldbetrag oder einer Rente verschenken?

1. Rentenversicherung für Schenkung nutzen

- Renten-Schenkungen werden anders behandelt als z.B. Geldschenkung
- Anzusetzen ist Wert dieser Versicherung multipliziert mit Vervielfältiger - sog. Kapitalwert
- Der sich ergebene Wert ist deutlich niedriger, als das Kapital in der Versicherung

Kapitalwert einer lebenslangen Nutzung 2024 (Auszug)

Vollendetes Lebensalter	Kapitalwert Männer	Kapitalwert Frauen
0	18,400	18,464
10	18,209	18,316
20	17,879	18,060
30	17,327	17,626
40	16,412	16,899
50	14,943	15,704
60	12,760	13,830
70	9,924	11,099
80	6,489	7,442
90	3,242	3,730

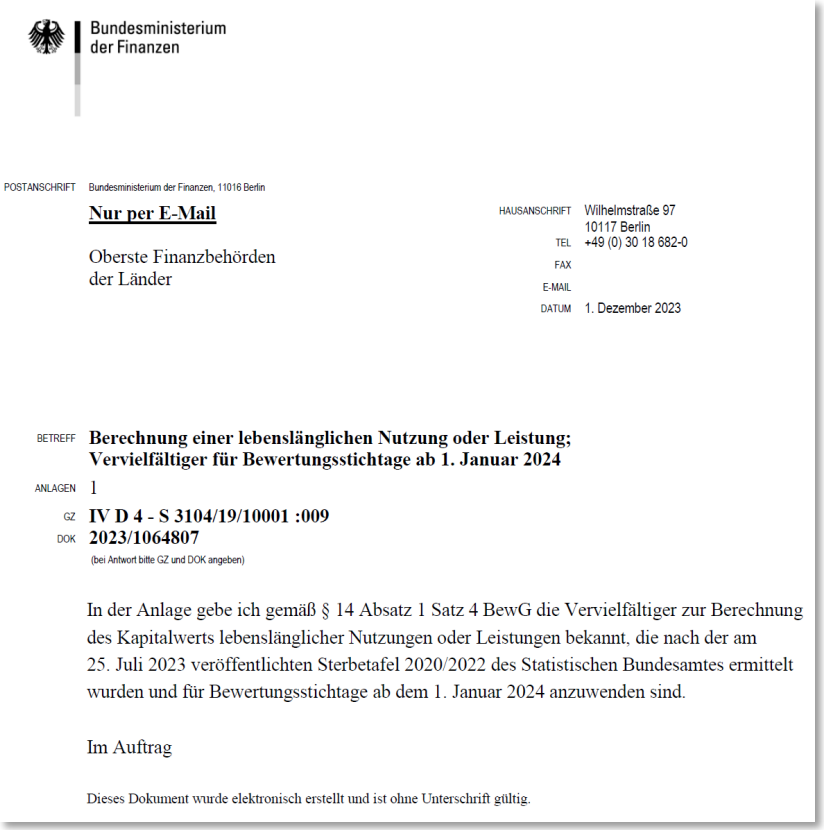

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX
E-MAIL
DATUM 1. Dezember 2023

BETREFF **Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2024**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 4 - S 3104/19/10001 :009**
DOK **2023/1064807**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 25. Juli 2023 veröffentlichten Sterbetafel 2020/2022 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sind.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beispielberechnung

- Vorgaben
  - Mann, 40 Jahre alt
  - Einmalbeitrag 900.000 EUR, Sofort beginnende Leib-Rente
  - Monatliche Rente (Garantie + Überschüsse) ca. 1.965 EUR*

- Berechnung Wert der Schenkung:

1.965 EUR x 12 x 16,412 = **386.995 EUR**

* uniVersa, Eintrittsalter 40 Jahre, sofort beginnende Aktiv-Rente, RGZ 10 Jahre, ges. Rente lt. Vorschlag, Stand 01/2024

Tausend Finanz

Vergleich Geld- und Rentenschenkung

	Geldschenkung	Rentenschenkung
Betrag	900.000 EUR	900.000 EUR
Anzusetzen	**900.000 EUR**	**386.995 EUR**
pers. Freibetrag	400.000 EUR	400.000 EUR
zu versteuern	500.000 EUR	0 EUR
Steuersatz	15 %	7 %
Steuer	75.000 EUR	0 EUR

Vorteile der Schenkung einer Rentenversicherung

- Erbschaftssteuer sparen
- Cash-Option*:
  - Nach Schenkung Entnahme bis 85. LJ möglich
- Günstige Ertragsanteil-Versteuerung*
- Todesfall-Leistung steuerfrei*
- Geringe Administration:
  - Schenkungsakt ist lediglich VN-Wechsel

* abhängig vom gewählten Versicherer und Tarif, Steuergesetzgebung Stand 01/2024

Tausend Finanz

2. Schenken mit „Veto-Recht“

Beispiel aus der Praxis

- Ein Opa wollte seiner Enkelin 50.000 Euro schenken
- Er entschied sich für eine Rentenversicherung als Schenkung.
- Allerdings wollte er auch sicherstellen, dass das Geld nur für “sinnvolle Dinge” verwendet wird
- Wie konnte er sicher gehen, dass die Enkelin die Schenkung in seinem Sinne nutzt?

2. Schenken mit „Veto-Recht“

Lösung:

- Er zahlt dazu das Geld in eine Rentenversicherung ein
- Die versicherte Person ist die Enkelin, der Versicherungsnehmer ist der Opa
- Nach 1 Monat überträgt er 99% der VN-Eigenschaft auf die Enkelin
- Opa erhält unwiderrufliches Bezugsrecht im Erlebensfall

Vorteile:

- Opa hat ein „Veto-Recht“ am Vertrag
- Ohne seine Zustimmung kann Enkelin nicht verfügen
- Bei Tod des Opa „nur“ 1% erbschaftssteuerpflichtig
- Nach 10 Jahren weitere Einzahlung möglich

3. „Berliner Testament“ überdenken

Beispiel aus der Praxis

- Ein Ehepaar hat ein Vermögen von 1.200.000 EUR aufgebaut.
- Sie entscheiden sich für ein „Berliner Testament“, damit der Partner, der zuletzt stirbt, im gemeinsamen Haus wohnen bleiben kann.
- Würde dem Sohn der Pflichtteil zustehen, wäre dies so nicht möglich.

3. „Berliner Testament“ überdenken

- Sehr beliebt bei Familien
- mögl. Ziel: Länger lebender Ehegatte muss nicht aus Wohnhaus ausziehen
- Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein
- Kinder oder Enkel erben erst, wenn beide Ehegatten verstorben sind

Typische Formulierung

„Unser Testament:
Wir setzten uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden ist unser gemeinsames Kind."

Ort, Datum und Unterschrift beider Ehepartner

3. „Berliner Testament“ überdenken

- Nachteil
  - Freibeträge der Kinder oder Enkel werden bei Tod des ersten Ehegatten nicht genutzt
  - Freibeträge verfallen wertlos
  - Erbmasse nach Tod des 2. Ehegatten größer
  - Freibeträge können dann u. U. nicht mehr ausreichen

Bessere Formulierung

„Unser Testament:
Wir setzten uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Das gemeinsame Kind erhält 400.000 EUR im ersten Erbfalle. Erbe des Längstlebenden ist unser gemeinsames Kind."

Ort, Datum und Unterschrift beider Ehepartner

Beispiel Erbschaft 1.200.000 EUR, Ehegatte und Kind

1 von 2: Todesfall Mann/Vater

Berliner Testament	
Betrag	1.200.000 EUR
Pers. Freibetrag **Frau**	500.000 EUR
Versorgungsfreibetrag	256.000 EUR
Restbetrag	444.000 EUR
Steuersatz	15 %
Steuer **Frau**	**66.600 EUR**
Gesamt nach Tod Mann	66.600 EUR

Neuregelung	
Betrag **Frau**	800.000 EUR
Pers. Freibetrag **Frau**	500.000 EUR
Versorgungsfreibetrag	256.000 EUR
Restbetrag	44.000 EUR
Steuersatz	7 %
Steuer **Frau**	**3.080 EUR**
Betrag Kind	400.000 EUR
Pers. Freibetrag Kind	400.000 EUR
Steuer Kind	0 EUR
Gesamt nach Tod Mann	3.080 EUR

Tausend Finanz

Beispiel Erbschaft 1.200.000 EUR, Ehegatte und Kind

2 von 2: Todesfall Frau/Mutter

Berliner Testament	
Betrag Kind	1.200.000 EUR
Pers. Freibetrag Kind	400.000 EUR
Restbetrag	800.000 EUR
Steuersatz	19 %
Steuer nach Kind	152.000 EUR
+ Steuer nach Tod Vater	66.600 EUR
Gesamt nach beiden Eltern	218.600 EUR

Neuregelung	
Betrag Kind	800.000 EUR
Pers. Freibetrag Kind	400.000 EUR
Restbetrag	400.000 EUR
Steuersatz	15 %
Steuer Kind	60.000 EUR
+ Steuer nach Tod Vater	3.080 EUR
Gesamt nach beiden Eltern	63.080 EUR

über 150.000 EUR weniger Erbschaftssteuer!

Tausend Finanz

Individuelle Herangehensweise

- Möglichkeiten zur Gestaltung
  - Auszahlungsbetrag vorhandener Risikolebensversicherung
  - Rückkaufswert vorhandener Renten- oder Kapital-Lebensversicherung
  - sog. „unechte“ Erbschaftsversicherungen abschließen
- Ob und in welcher Form bei einem „Berliner Testament“ weitere Erben bedacht werden können, hängt von individuellen Gegebenheiten ab.
- Ihr Steuerberater und Rechtsanwalt für Steuerrecht beraten Sie hierbei bedarfsgerecht.

4. Trennung Versicherungsnehmer und versicherte Person

Beispiel aus der Praxis

- Ehepaar macht sich Gedanken um die Absicherung der Frau
- Falls er als Hauptverdiener ausfallen würde, müsste Frau abgesichert sein
- Dabei soll so wenig Erbschaftssteuer anfallen wie möglich

4. Trennung Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 4 Beteiligte an einem Lebens-Versicherungsvertrag
  1. Versicherungsnehmer (**VN**)
  2. versicherte Person (**VP**)
  3. Bezugs berechtigte Person
  4. Beitragszahler
- Mit der richtigen Kombination dieser Beteiligten kann man Steuern einsparen
- In vielen Fällen wird für VN und VP eine Person eingesetzt
- Die Todesfallsumme wird auf den Namen des Verstorbenen ausgezahlt
- Danach wird diese Summe auf den Ehepartner vererbt und verursacht damit möglicherweis Erbschafts-steuer

Beispiel Ehepaar, Mann verstirbt

VN Wer schließt den Vertrag ab?	VP Wessen Leben ist versichert?	Bezugsberechtigter Wer erhält die Versicherungssumme?	Beitragszahler Wer zahlt die Beiträge?	Erbschaftssteuer
Mann	Mann	Frau	Mann	Auszahlung ist in voller Höhe erbschafts-steuerpflichtig
Mann	Frau	Frau	Mann	erbschaftssteuer-pflichtig, Frau wird VN, Verlagerung der Erbschaftssteuerlast auf spätere Auszahlung
Frau	Mann	Frau	Frau	NICHT erbschaftssteuer-pflichtig
Frau	Mann	Frau	Mann	NICHT erbschaftssteuer-pflichtig, aber Beitrag ggf. steuerpflichtig

Tausend Finanz

5. Risiko-Lebensversicherung kreuzen

Beispiel aus der Praxis

- Ein Ehepaar möchte gegenseitig gegen den Tod absichern.
- Sie suchen eine Lösung, die die Todesfall-Leistung erbschaftssteuerfrei stellt.

„Überkreuz-Absicherung“

Vertrag 1	
Versicherungsnehmer	Mann
Versicherte Person	Frau
Bezugsberechtigter	Mann
Beitragszahler	Mann

Vertrag 2	
Versicherungsnehmer	Frau
Versicherte Person	Mann
Bezugsberechtigter	Frau
Beitragszahler	Frau

5. Risiko-Lebensversicherung kreuzen

- Dieses Vorgehen hat einen weiteren enormen Vorteil:
  - Der Auszahlungsbetrag fällt nicht in die Erbmasse
  - Er belastet dadurch auch nicht die Freibeträge
  - Etwaige Pflichtteilsansprüche können nicht gelten gemacht werden

5. Weitere Versicherungen kreuzen

- Die Über-Kreuz-Gestaltung von Lebensversicherungen ist auch für kapitalbildende Lebens- oder Renten-versicherungen oder fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherungen sinnvoll.
- Hier sind wegen der gleichzeitigen Kapitalbildung jedoch weitere Überlegungen anzustellen.

Weitere Möglichkeiten, mit der richtigen Gestaltung von Versicherungen Erbschafts-/Schenkungssteuer zu sparen

- Die 5 Beispiele in dieser Präsentation sind nicht abschließend.
- Auch bei Kapital-gesellschaften kann eine sinnvolle Gestaltung der Versicherungen bei Tod eines Gesellschafters zum Erhalt der Firma führen.

Warum mit der Tausend Finanz GmbH

- Als Versicherungsmakler nach § 93 HGB stehe ich rechtlich auf Seiten meiner Mandanten.
- Rechtsstatus wie Steuerberater oder Rechtsanwalt.
- Ausgewogene, bedarfsgerechte Versicherer- und Produktauswahl
- Transparente Arbeitsweise

Tausend Finanz

Sir Peter Ustinov

Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.

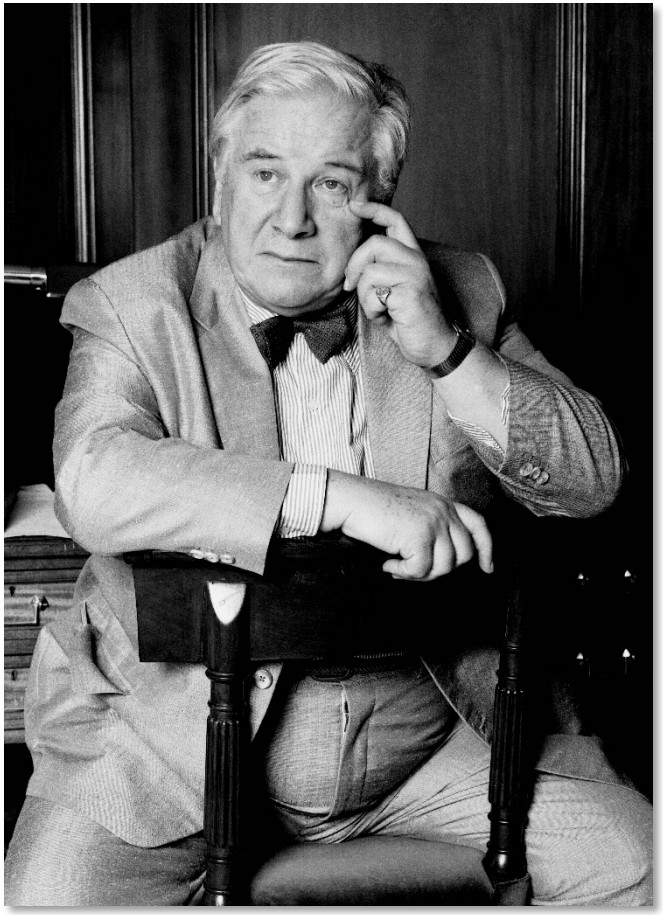

Tausend Finanz

© Tausend Finanz GmbH - Stand März 2020

✉ info@Tausend-Finanz.de
☎ 030 8100 6040
💻 www.Tausend-Finanz.de